



# Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Nr. 02/2026 vom 22.01.2026

## INHALT

### **Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG):**

Veranstaltung von Vergnügungen gem. Art. 19 LStVG

**Hier: Faschingsumzug am 16.02.2026**

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt für den Faschingsumzug am 16.02.2026 folgende Allgemeinverfügung.

1. Entlang der Zugstrecke des Faschingsumzugs und innerhalb der Veranstaltungsfläche (siehe Anlage 1) ist es am 16.02.2026 von 16:00 Uhr bis 2:00 Uhr des Folgetages auf öffentlicher Fläche nicht gestattet Glasflaschen, Glasbehälter oder ähnlich zerbrechliche Behälter mit sich zu führen. Ebenso ist es untersagt, beschriebene Behälter (z.B. Flaschen, Krüge, Gläser, usw.) in diesem oder direkt angrenzenden Areal zu verkaufen, anzubieten oder herauszugeben, wenn diese zur Nutzung oder Mitnahme auf öffentlichen Flächen bestimmt sind, hierzu zählen natürlich auch Außenbewirtschaftungsflächen auf öffentlichem Grund. Gastwirte oder sonstige Personen haben darauf zu achten, dass niemand besagte Gegenstände in den Außenbereich mitnimmt.
2. Entlang der Zugstrecke des Faschingsumzugs und innerhalb der Veranstaltungsfläche (siehe Anlage 1) ist es am 16.02.2026 von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr auf öffentlicher Fläche und von 21:00 Uhr bis 2:00 Uhr des Folgetages am Marienplatz nicht gestattet, Hunde mit sich zu führen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Diensthunde der Polizei. Anwohner dieses Areals, die tatsächlich dort gemeldet sind, dürfen hingegen ihren eigenen Hund auf direktem Weg nach Hause bringen oder auf direktem Weg aus den oben genannten Flächen führen.
3. Für das gesamte Veranstaltungsareal wird am 16.02.2026 für die Zeit von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr ein Fahrverbot ausgesprochen. Ausgenommen hiervon sind Teilnehmer des Faschingsumzuges, Einsatzfahrzeuge von Polizei, Sicherheitsbehörden sowie Feuerwehr und Rettungsdiensten.
4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 wird angeordnet. Hinweis: Dieser Allgemeinverfügung liegt ein Plan für das in Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 beschriebene Veranstaltungsareal bei (Anlage 1). Dieser dient als örtliche Konkretisierung der Anordnungen.

## **I. Sachverhalt**

Der Verein Fastnachtsbuzze Immenstadt veranstaltet am 16.02.2026 den Faschingsumzug „Nacht der Fastnacht“ bei dem ca. 30 Fußgruppen und ca. 40 Faschingswagen, teilnehmen werden. Für diese Veranstaltung werden bis zu 15.000 Besucher erwartet. Bei den Faschingsumzügen der letzten Jahre wurde vermehrt Glasbruch, insbesondere von den durch Besucher mitgebrachten Flaschen festgestellt. Es gibt laut Angaben des Veranstalters auch immer wieder Zwischenfälle bei diesen Umzügen mit Hunden, weil die Tiere die verschiedenen Faschingsverkleidungen, darunter auch traditionelle schaurige Kostüme, sowie das laute Spektakel und die große Menschenmenge als Bedrohung ansehen und dann teilweise aggressiv reagieren. Zur Vermeidung von Unfällen und zur Gewährung einer höheren Sicherheit während des Umzuges soll kein Fahrverkehr, der nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltung steht, stattfinden.

## **II. Gründe:**

Die Stadt Immenstadt ist örtlich und sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gem. Art. 3 BayVwVfG und Art. 6 LStVG i.V.m. Art. 19 LStVG als Sicherheitsbehörde zuständig. Die Behörde hat sich dazu entschlossen, im Sinne der Gefahrenabwehr tätig zu werden, weil zu erwarten ist, dass bei der besagten Veranstaltung eine konkrete Gefahr durch Glasbruch und das Mitführen von Hunden besteht (Art. 22 BayVwVfG). Bei einer Allgemeinverfügung kann die Anhörung unterbleiben (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG). Rechtsgrundlage dieses Bescheides ist Art. 19 Abs. 5 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Der Faschingsumzug ist eine geplante öffentliche Veranstaltung des Vereins Fastnachtsbuzze Immenstadt. Daher ist Art. 19 LStVG einschlägig. Demnach darf die Gemeinde zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft (Rechtsgüter nach Art. 19 Abs. 4 LStVG) Anordnungen erlassen. Durch die eingeschränkte Sicht hinter den Masken und den Faschingskostümen wäre es sehr gefährlich, wenn Glasscherben auf der Umzugsstrecke oder der Veranstaltungsfläche lägen (Schutz Gesundheit und Sachgüter). Es werden auch dieses Jahr wieder sehr viele Besucher unterwegs sein, so dass Glasbruchstücke in der Menschenmenge Stolperstellen darstellen und bei einem Sturz schwere Verletzungen verursachen könnten. Aus den vorgenannten Gründen hat die Stadt Immenstadt sich dazu entschieden, Glasbehälter und ähnliche zerbrechliche Gegenstände (z.B. Porzellan, Steingut, usw.) nicht zuzulassen.

Aufgrund der hohen Lautstärke von den Zurufen und der Musik, die von dem Umzug der Fußgruppen und den Faschingswagen sowie der großen Besuchermenge herrühren, könnten Hunde mit niedriger Reizschwelle während des Umzugs und der Party am Marienplatz überreagieren, so dass es zu Beißvorfällen kommen könnte.

Darüber hinaus ist das Mitführen von Hunden in dem zu erwartenden Gedränge und der hohen Besucheranzahl auch für die Tiere äußerst stressbehaftet und gefährlich, was wiederum zu konkreten Gefahrensituationen führen kann (Gefahr für Gesundheit und Sachgüter). Die besagten Gründe führten zur Entscheidung, Hunde auf der Veranstaltung zu verbieten.

Während des Umzuges können Fahrzeuge, die sich innerhalb des Veranstaltungsgeländes befinden, bewegt werden und es kann dadurch zu Behinderungen des Umzuges oder zu Gefährdungen kommen. Die besagten Gründe führten zu der Entscheidung, ein Fahrverbot in der genannten Zeit auszusprechen. Art. 19 Abs. 5 LStVG ermöglicht der Behörde einen gewissen Ermessensspielraum, den sie gem. Art. 40 BayVwVfG pflichtgemäß auszufüllen hat. Die Anordnungen sind möglich, weil der Verzicht auf Glas bei der Veranstaltung ohne Weiteres ausführbar ist und z.B. alternativ Mehrwegplastikbehälter verwendet werden können.

Es ist auch leicht umsetzbar, Hunde in diesem Zeitraum nicht mit auf das Veranstaltungsareal mitzunehmen, wobei für Anwohner eine Ausnahmeregelung besteht. Ebenso ist es umsetzbar den Verkehr innerhalb des Veranstaltungsareals zu untersagen. Wer sein Fahrzeug in der Zeit bewegen muss, kann dieses rechtzeitig außerhalb des Veranstaltungsgeländes verbringen

Die Anordnungen sind auch geeignet, die benannten Gefahren (Verletzungen durch Glasbruch auf dem Boden oder Beißvorfälle mit Hunden oder Verkehrsunfällen oder Behinderungen während des Faschingsumzuges) einzudämmen, indem Glasbehälter vermieden werden und Hunde nicht mitgenommen werden dürfen und der Fahrverkehr untersagt wird. Sie stellen auch gleichzeitig das mildeste Mittel des Eingriffs dar (Art. 8 Abs. 1 LStVG). Weniger einschneidende Maßnahmen, wie z.B. Pfand auf Glasflaschen und Krüge zu verlangen, hätten zwar womöglich einen gewissen Effekt bei verkauften Getränken erzielen können, aber eben nicht bei mitgebrachten Getränken. Auch im Fall des Verbots von Hunden während des Faschingsumzugs auf dem Veranstaltungsareal, wäre die mildere Lösung etwa eine Anlein- und Maulkorbpflicht nur bedingt sinnvoll, denn die Hunde würden wahrscheinlich dennoch in Mitten der Menschenansammlung nach Überschreiten der Reizschwelle gestresst und aggressiv reagieren. Hierbei könnte lediglich das Ausmaß von Verletzungen etwas minimiert werden.

Die Regelungen stehen auch nicht in grobem Missverhältnis zwischen den Aufwendungen bzw. Einschnitten der Anordnungen zu dem gewünschten Erfolg der Gefahrenabwehr (Art. 8 Abs. 2 LStVG). Die Anordnungen sind zeitlich begrenzt und enden mit dem genehmigten Veranstaltungsende (Art. 8 Abs. 3 LStVG). Im Sinne der Ermessensausübung sind daher die getroffenen Anordnungen nach den Nrn. 1, 2 und 3 verhältnismäßig. Maßnahmen nach Art. 19 Abs. 5 LStVG sind primär an den Veranstalter zu richten. Wenn es jedoch die besonderen Gegebenheiten hinsichtlich der Sicherheit erfordern, ist es durchaus möglich, Anordnungen auch gegenüber Teilnehmern, Besuchern oder sonstigen Dritten (z.B. Gaststättenbetreiber) zu adressieren (Art. 9 LStVG). Aus diesem Grund wurde die Allgemeinverfügung gewählt.

Daher sind alle Personen, die die Veranstaltungsfläche betreten oder sich darin befinden, zur Einhaltung der Regelungen aufgefordert. Dies gilt ebenso für die Gastwirte bezüglich dem Mitgabe-Verkauf. Anwohner hingegen sind nur in geringem Maße betroffen, weil sich die Maßnahmen nur auf die öffentlichen Flächen beziehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummern 1, 2 und 3 dieses Bescheides hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Die getroffenen Regelungen liegen im öffentlichen Interesse. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass die Maßnahmen bei Einlegung eines Rechtsmittels während der Veranstaltung nicht wirksam wären. Die Anordnungen sind jedoch unabdingbar notwendig, um einen geordneten Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen und Gefahren für die Besucher und Teilnehmer zu unterbinden. Eine Durchführung der Veranstaltung ohne die angeordneten Maßnahmen kann für die Allgemeinheit nicht hingenommen werden. Das Interesse der eingeschränkten Adressaten an der aufschiebenden Wirkung einer ggf. erhobenen Klage gegen diesen Bescheid (§ 80 Abs. 1 VwGO) muss demgegenüber zurücktreten. Die Gefahrenabwehr ist hier eindeutig als höher zu bewerten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postanschrift: Postfach 11 23 48, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

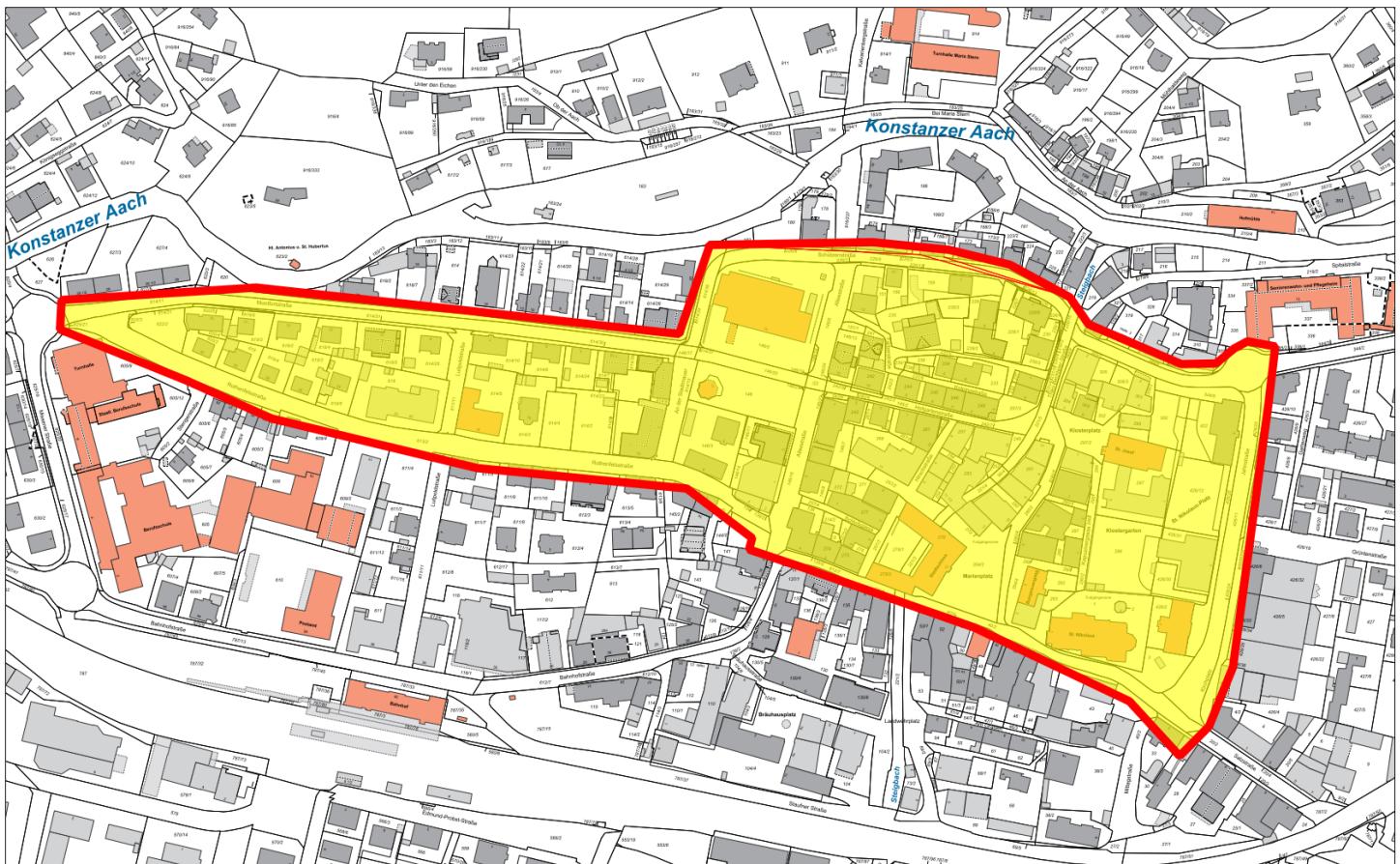
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Ein Widerspruch ist in elektronischer Form über eine verschlüsselte Kommunikation über <https://www.bayernportal.de/dokumente/behoerde/81886799450> möglich.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## Veranstaltungsfläche



Immenstadt i.Allgäu, 19.01.2026



gez. M.Peters  
Geschäftsbereichsleiter Ordnung und Soziales

Das Amtsblatt der Stadt Immenstadt i. Allgäu wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtssblatt> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.